



ÖZÄK

18. Juni 2020

Zahl ..... 323 .....



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

**Einschreiben**

Österreichische Zahnärztekammer  
z.H. Herrn KAD HR Dr. Jörg Krainhöfner  
Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien

Dr. Johannes Gregoritsch  
T +43 (0)1 / 711 32-3302  
johannes.gregoritsch@sozialversicherung.at  
Zl. 22-VPA (VMDI)/61.4-61.5/2020 GJ

Wien, 15. Juni 2020

Betreff: **Fristverlängerung für die eCard Steckung Behandlungsfall „MA“ bzw. „MF“**

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Mai 2020; Schreiben des HVB vom 19. April 2019

Sehr geehrter Herr HR Dr. Krainhöfner,

wie bereits telefonisch mit unserem Herrn Dr. Gregoritsch und Herrn Mag. Kiesel von der Österr. Gesundheitskasse besprochen, sind wir, die ÖGK und die Sonderversicherungsträger aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation damit einverstanden, die im obgenannten Schreiben vom 19. April 2019 genannte Frist um ein Jahr, sohin bis 30. Juni 2021 zu verlängern.

Es ist somit weiterhin vorläufig kein Honorarabzug vorzunehmen, wenn ein Behandlungsfall „MA“ bzw. „MF“ („Mundhygiene Kinder Allgemein/Kinder mit festsitzender Kieferregulierung“) nicht mit der e-card gesteckt wurde. Bis zum genannten Fristende werden die Abrechnungsdaten ausgewertet und eine Evaluierung vorgenommen, wie oft überhaupt eine mehrfache Inanspruchnahme der Leistung bei verschiedenen ZahnärztInnen stattfindet. Dementsprechend wird anschließend versucht, eine gemeinsame Vorgehensweise in dieser Angelegenheit zu finden.

Abschließend möchten wir festhalten, dass es hier nicht um eine Kontrolle der Zahnärzteschaft geht, sondern vielmehr darum, eine über das vorgesehene Maß hinausgehende Inanspruchnahme dieser Leistung hintanzuhalten. Im Sinne einer auf Wertschätzung beruhenden Vertragspartnerschaft zählen wir daher in dieser Angelegenheit auf die Mitwirkung der Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Mit freundlichen Grüßen

DI Martin Brunninger MSc  
Büroleiter

Bestätigung:



Österreichische Zahnärztekammer:

MR Dr. Thomas Horejs  
Präsident